

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Bayrak Technik GmbH:

§ 1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: Lieferbedingungen) der Bayrak Technik GmbH (nachfolgend: „Bayrak“) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen BAYRAK und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Die Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2

Vertragsschluss

1. Die Angebote von Bayrak sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von BAYRAK zustande.
2. BAYRAK behält sich Eigentums- und Urheberrechte an den Verkaufsunterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Dies gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von BAYRAK.
3. Sämtliche durch den Außendienst im Namen von BAYRAK verhandelte Verträge kommen erst mit der als Annahme der Bestellung geltenden Auftragsbestätigung durch BAYRAK zustande.

§ 3

Lieferfristen und –Termine

1. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BAYRAK schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller BAYRAK alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat bzw. Bankbürgschaft oder ähnliche Sicherheiten einschließlich Akkreditive gestellt worden sind. Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Vereinbarte Fristen beginnen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten

Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von BAYRAK liegende und von BAYRAK nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden RÜSTER für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Verzögern sich die Lieferungen von BAYRAK, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn BAYRAK die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
4. BAYRAK haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von BAYRAK zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von BAYRAK zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. BAYRAK haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von BAYRAK zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Im Übrigen haftet BAYRAK im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Lieferwertes.
7. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist BAYRAK berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
8. Sofern die Voraussetzungen von Abs. 7 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
9. BAYRAK kann aus begründetem Anlass in zumutbarem Umfang Teilleistungen erbringen.

§ 4

Versand, Gefahrübergang, Versicherungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

2. Verpackungsmaterial geht in das Eigentum des Bestellers über und wird nicht zurückgenommen.
3. Sofern der Besteller es wünscht, wird BAYRAK die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Es gilt der zwischen den Parteien jeweils vereinbarte Preis.
2. Die Preise von BAYRAK richten sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer und etwaige Zölle sind in unseren Preisen nicht eingeschlossen. Sie werden in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ist sofort zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn BAYRAK über den Betrag verfügen kann.
4. Eingehende Zahlungen des Bestellers werden stets nach § 366 Abs. 2 BGB verrechnet.
5. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Ergänzend zu diesen gesetzlichen Regelungen ist BAYRAK berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers, sämtliche Forderungen gegen den Besteller insgesamt sofort zahlungsfällig zu stellen. Alle Gebühren, Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit einem erfolgreichen Inkassoverfahren im Ausland gelten als ersatzfähige Schadensposition im Sinne des § 249 Abs. 1 BGB und sind durch den Besteller zu ersetzen. Die Regelung in S. 3 sind entsprechend anwendbar für einen Dritten an den BAYRAK Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gem. § 5 Nr. 8 abgetreten hat.
7. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BAYRAK anerkannt sind.
8. BAYRAK ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller an Dritte abzutreten.
9. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
10. Wird BAYRAK nach dem Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist BAYRAK berechtigt, noch aus-

stehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann BAYRAK von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BAYRAK unbenommen.

§ 6

Beschaffenheitsvereinbarung ohne Garantieübernahme

1. BAYRAK gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. BAYRAK behält sich produktionstechnisch bedingte Änderungen vor. BAYRAK übernimmt bei nach Anweisungen oder Angaben des Bestellers gefertigten Liefergegenständen keinerlei Gewähr oder Haftung für die Eignung zu dem geplanten Gebrauchszweck oder die Richtigkeit der den Gegenstand betreffenden Angaben.
2. Es ist nicht die Absicht von BAYRAK, und der Vertrag zwischen den Parteien ist nicht darauf angelegt, gegenüber dem Besteller eine über die Beschaffenheitsvereinbarung nach Abs. 1 hinausgehende Einstandspflicht (Garantie) für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu übernehmen.
3. Entsprechend § 6 Abs. 2 sind Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von BAYRAK überlassenen Informationsmaterial keinesfalls als derartige Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen.
4. Soweit die Parteien im Einzelfall entgegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 eine Garantie vereinbaren wollen, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Gewährleistung, Untersuchungspflicht

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Bei jeder Mängelrüge steht BAYRAK das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes und der konkreten Einsatzbedingungen zu. BAYRAK kann von dem Besteller verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an BAYRAK auf Kosten von BAYRAK zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als vorsätzlich oder grob fahrlässig unberechtigt, so ist er BAYRAK zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z. B. Versandkosten – verpflichtet.
3. Gewährleistungspflichtige Mängel sind von BAYRAK nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend gemeinsam „Nacherfüllung“) zu beseitigen.

Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Besteller, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als der ursprünglichen Lieferadresse befindet, es sei denn, die Verbringungen entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Von BAYRAK im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile sind vom Besteller an BAYRAK zurückzugewähren.

4. Erfolgt innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist keine Nacherfüllung, bzw. schlägt diese fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat BAYRAK sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl, jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadenersatz nach Maßgabe von § 8 oder ggf. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
5. Ein Fehlschlag der Nachbesserung ist erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

§ 8

Haftung und Schadenersatz

1. Bayrak haftet für entstandenen Schaden insoweit, als
 - a) ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
 - b) der Schaden auf das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder das sonstige Nichterfüllen einer gewährten Garantie zurückgeht, soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Kunde gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte.
2. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch in den Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Bestellers, z.B. Schäden an anderen Sachen ist ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit nicht vorstehend etwas anders geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
7. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 9 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Bayrak aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von BAYRAK.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenene Eigentum zur Sicherung der BAYRAK zustehenden Saldoforderung.
3. Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von BAYRAK gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an BAYRAK ab. BAYRAK nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung bzw. Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen BAYRAK und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an BAYRAK abgetretenen Forderungen treuhänderisch für BAYRAK im eigenen Namen einzuziehen. BAYRAK kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Erfolgt ein Widerruf, so kann BAYRAK verlangen, dass der Besteller uns die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für BAYRAK. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt BAYRAK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
5. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, bzw. vermengt oder vermischt, so erwirbt BAYRAK das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermengung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung bzw. Vermengung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller BAYRAK anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für BAYRAK verwahren.
6. Der Besteller wird BAYRAK jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an BAYRAK abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen BAYRAK anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von BAYRAK hinweisen. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller, soweit der Dritte hierzu nicht in der Lage ist.
7. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt BAYRAK.
9. Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber BAYRAK in Verzug, so kann BAYRAK unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte nur nach Nachfristsetzung und anschließendem Rücktritt zurücknehmen und sie zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller BAYRAK oder den Beauftragten von BAYRAK sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt RÜSTER die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag.
10. Bei Lieferung in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um BAYRAK unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen, wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

11. Auf Verlangen von BAYRAK ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, BAYRAK den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an BAYRAK abzutreten. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

§ 11 Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung bzw. Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er BAYRAK im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie BAYRAK die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch BAYRAK die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt BAYRAK von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen BAYRAK geltend machen mögen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Stuttgart. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. BAYRAK ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen. Eine Schiedsabrede oder Vereinbarung der verpflichtenden Anrufung einer Streitbeilegungsstelle wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).